

**Bebauungsplan "Fußballstadion im Wildpark", Innenstadt-Ost
hier:**

Öffentliche Auslegung vom 25. Januar bis zum 26. Februar 2016

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

Zentraler Juristischer Dienst - Immissionsschutzbehörde, 26.02.2016	1
BUND, 26.02.2016	2
BUND, Nachtrag vom 30.03.2016	10
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 24.02.2016	11
Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 02.02.2016	13
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 01.02.2016	13
Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 26.02.2016	14
Stadtwerke Karlsruhe, 22.02.2016	14

Äußerungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Zentraler Juristischer Dienst - Immissionsschutzbehörde, 26.02.2016	
<p>In der Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung vom 07.07.2015 wurde darauf hingewiesen, dass für einen Stadionneubau die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in vollem Umfang gelten, da es sich im Unterschied zum bestehenden Stadion nicht mehr um eine sog. „Altanlage“ mit entsprechender Privilegierung nach § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV handelt. Auch die Einstufung bestimmter Spiele als sog. „seltene Ereignisse“ kann lediglich evtl. in Frage kommende Betriebszeitbeschränkungen abwenden, keinesfalls aber einen Verzicht auf die erforderlichen baulichen, technischen und/oder organisatorischen Schallschutzmaßnahmen rechtfertigen.</p> <p>Da die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (Stand Mai 2015, Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG) die grundsätzliche Einhaltung der 18. BImSchV bei Umsetzung eines Schallschutzkonzeptes aufzeigt, bestehen unsererseits keine Bedenken weiterhin gegen die Planung.</p> <p>Allerdings möchten wir anregen, dass die Formulierungen in der Planbegründung,</p>	<p>Der 4. Absatz wurde noch einmal überarbeitet. Die Erforderlichkeit einer Schallschutz-</p>

<p>Ziffer 4.7.2 Schall, etwas angepasst werden. Hier sind im 4. Absatz Überschriften angesprochen, die die schalltechnische Untersuchung für den Bestand (ohne Schallschutzkonzept) aufzeigt die aber im Zuge eines Neubaus unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachters, die im 5. Absatz auch genannt sind, nicht mehr auftreten. Dies sollte so in der Begründung auch deutlich werden.</p> <p>Ferner möchten wir noch anmerken, dass die Festsetzung in Ziffer 1.1.1, letzter Satz für uns nur bedingt nachvollziehbar ist. In immissionsschutzrechtlichen Vorschriften findet der völlige Ausschluss von „Musik- oder Konzertveranstaltungen — auch ohne elektronische Verstärkung“ unseres Erachtens keine ausreichende Rechtfertigung. Da bei „Musik“ momentan auch der Bindestrich fehlt bleibt z. B. unklar, ob Filmvorführungen mit Musik hiervon betroffen sein sollten oder nicht. Wir regen eine Klärung im weiteren Verfahren an. Da die schalltechnische Untersuchung momentan nur Fußballspiele betrachtet, wäre es evtl. sinnvoll, diese zu ergänzen, auch um zu erheben, welche Lärmauswirkungen von „sonstigen Veranstaltungen“ ausgehen.</p>	<p>konzeption für den Neubau geht jetzt klarer hervor.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere des Sondergebietes Sport 1 (Wildparkstadion), gehen teilweise zurück auf die naturschutzrechtlichen Prüfverfahren. Für diese wurde frühzeitig ein Beurteilungsrahmen festgelegt. Dieser umfasste die für einen Fußballverein erforderlichen Spiele sowie die im weiteren Planungsprozess ermittelten Maßnahmen des Schallschutzkonzeptes, welches sich aus der 18. BImSchV ergibt. Weitere Großveranstaltungen werden ausgeschlossen, ebenso alle anderen Musik- und Konzertveranstaltungen, durch die die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden könnten. Neben den artenschutzrechtlichen Aspekten wurden auch die aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet resultierenden Anforderungen an die Erholungsvorsorge des Menschen berücksichtigt.</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie in der Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung führt dies zu dem Ergebnis, dass unter den festgelegten Bedingungen keine erhöhte Belastung der Schutzgüter (hier insbesondere Vögel) durch den Stadionbetrieb zu erwarten ist, da allenfalls mit einer örtlichen Verschiebung der Lärmbelastung durch Verkehrsverlagerungen z. B. in die Lärchenallee zu rechnen ist, nicht aber mit einer allgemeinen Erhöhung. Die Stadionnutzung wurde unter diesen Voraussetzungen als verträglich bzgl. der relevanten Schutzgüter eingestuft.</p>
<p>BUND, 26.02.2016</p>	
<p>Gemeinsame Stellungnahme von BUND BW, Landesnaturschutzverband BW (LNV), NABU BW</p> <p>Sie möchten die Gelegenheit nutzen, die</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stadt wird dies im Rah-</p>

vorbildhafte Bereitstellung von Informationen in diesem Verfahren hervorzuheben: Auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe sind die zugehörigen Fachgutachten und Fachkonzepte eingestellt sowie auch die Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Die Naturschutzverbände möchten anregen, dass diese weitgehende Informationsbereitstellung seitens der Stadt Karlsruhe auch zukünftig – zum jeweiligen Vorhaben angemessen skaliert - vorliegende Informationen auf diese Weise zugänglich gemacht werden.

Neben dem Stadionneubau ist ein Schwerpunkt der vorgesehenen Neubaumaßnahmen vorwiegend der Parksituation (vor allem für das so genannte „Hospitality Parken“) gewidmet. Dabei wird auch eine Verbesserung der äußeren Verkehrserschließung des Stadions angestrebt. Dafür vorgesehen sind die Bereitstellung zusätzlicher Parkplätze und Warteflächen sowie eine bedarfsgerechte Neuordnung der benötigten Erschließungsstrukturen.

Dies führt zur Verschlechterung gegenüber dem Istzustand vor allem durch die Überbauung des Parkplatzes Birkenwäldchen (er war im Flächennutzungsplan 2010 als "Waldfläche" dargestellt), die Verlagerung der Tennisplätze, des KIT-Sportplatzes und des Kompostplatzes. Dies erfordert Flächenbedarf an anderer Stelle und das Fällen beträchtliche Anzahl an Bäumen.

Das LSG-VO wurde am 15.06.2015 geändert. Hierbei wurde der Teilbereich zwischen der Friedrichstaler Allee, der Straße "An der Fasanengartenmauer", der Lärchenallee und dem Adenauerring, einschließlich des nordöstlich des Adenauerrings gelegenen Birkenparkplatzes, aus dem Schutzgebiet entlassen, dadurch wurden die betroffene Flächen erheblich verkleinert bzw. ausgenommen.

Von dem FFH-Gebiet "Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe" (Schutzge-

men ihrer Kapazitäten gerne tun.

biet-Nr. 6916-342), das eine Gesamtgröße von mehr als 4.700 ha umfasst, befinden sich jeweils nur schmale Teilbereiche entlang der Friedrichstaler Allee und der Stutenseer Allee innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Das größte zusammenhängende Waldgebiet im Stadtkreis Karlsruhe stellt in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit als in sich abgeschlossenen Lebensraum von Tier- und Pflanzengesellschaften des Buchen-Eichenwalds und seiner Folgetypen auf der Niederterrasse ein Kleinod dar. Das Schutzgebiet dient zugleich wesentlich der Unterstützung stadtoökologischer Funktionen wie der Klimasteuerung, der Luftregeneration, der Immissionsminderung, und ist zugleich Rückzugsraum der aus dem städtischen Bereich weitgehend verdrängten Flora und Fauna und bedarf deshalb aus unserer Sicht jedweden Schutz.

Die geplante Maßnahme muss deshalb, trotz der Zunahme versiegelter Flächen und dem Verlust von Waldflächen so sorgsam wie möglich durchgeführt werden.

Planer und Gutachter haben ganz offensichtlich viel Sachverstand und Fleiß investiert, um der Einhaltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) Rechnung zu tragen.

So sind gemäß Bebauungsplan die als "zu erhaltend" gekennzeichneten Bäume dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Gegebenenfalls sind spezielle, sich aus dem Artenschutzrecht ergebende Vorkehrungen zu beachten, wie beispielsweise eine Abzäunung oder die Vermeidung einer direkten Anstrahlung.

Durch die Jahrzehnte lange extensive Nutzung mit Inselflächen, die kaum verändert wurden wie Mauerspalten, Böschungen, Randflächen, haben sich in

Ja.

der Nähe zum Hardtwald und Schlossgarten stabile Population geschützter Fauna etablieren können.

Ein Schutz dieser Zonen, bzw. eine schonende und rechtzeitige Umsiedlung in geeignete Habitats ist für die Bauphase sicher zu stellen. Nach Fertigstellung des neuen Stadions müssen diese Habitats dann wieder im Gelände vorhanden sein. Die Vegetation ist eine in Siedlungsnähe typische Mischung weitgehend heimischer Arten. Dieser Zustand muss nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden.

An das Gebiet schließen sich im Norden und Westen mehrere, im Umweltbericht dargestellt, wertvolle FFH und Vogelschutzgebiete an. Der Charakter des Gebietes als Übergangsbereich zwischen dem Hardtwald und dem Siedlungsbe- reich muss erhalten bleiben. Nur so lassen sich schädliche Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete vermeiden.

Im Umweltbericht werden der Istzustand und die erwarteten Auswirkungen sehr detailliert beschrieben. Die zugehörigen Untersuchungen erfolgten offensichtlich mit großer Sorgfalt und Sachkunde und ergaben u.a. insgesamt fünf Quartiermöglichkeiten als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Eine hohe bis sehr hohe Individuendichte der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im nördlichen Teil des Birkenparkplatzes sowie an den angrenzenden Waldrändern, an den südexponierten Böschungen des Wildparkstadions, an den Gehölzrändern südlich der Tennisplätze, im Bereich des Kompostplatzes und in den Randbereichen des KIT-Sportplatzes festgestellt.

Dies ist so geplant.

Heldbock

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 38 aktuelle Brutbäume sowie 22 Verdachtsbäume des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden fünf ehemalige Brutbäume (entwurzelte, am Boden liegende Eichen mit Bohrlöchern und Fraßgängen) sowie 135 Potenzialbäume erfasst, bei denen aufgrund benachbarter, bereits besiedelter Bäume eine künftige Besiedlung als sehr wahrscheinlich gelten kann (siehe Plan 5.1-4 der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie Grünspecht (*Picus viridis*), Mittelspecht und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) sind in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gelistet und damit auf nationaler Ebene streng geschützt. Von den drei Spechtarten wurden 2014 Brutvorkommen von Grünspecht und Mittelspecht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Ganz wichtig ist deshalb die Beachtung aller im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen, die deshalb noch einmal explizit aufgeführt werden:

- Ausweisung von Tabuflächen zum Schutz von Brut- und Verdachtsbäumen des Heldbocks und des Eremiten (Maßnahme-Nr. 1-1),
- Ausweisung von Tabuflächen zum Schutz des Neuntöters sowie von Zaun- und Mauereidechsen (Maßnahme-Nr. 1-2),
- Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungsarbeiten (Maßnahme-Nr. 1-3),
- Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Rodung von Habitatbäumen sowie dem Rückbau von Gebäudebestandteilen des Stadions (Maßnahme-Nr. 1-4),
- Kontrolle und Verschluss von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vor der Fällung von Habitatbäumen sowie dem Rückbau von Gebäuden (Maßnahme-Nr. 1-5)
- Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens von Wurzelstöcken und des Abschiebens von Oberboden (Maßnahme-Nr.

1-6),

- Abzäunung von Brut- und Verdachtsbäumen
- Abzäunung von Brut- und Verdachtsbäumen des Heldbocks und des Eremiten während der Bauphase (Maßnahme-Nr. 1-8),
- Vermeidung der direkten Anstrahlung von Brut- und Verdachtsbäumen des Heldbocks und des Eremiten während der Bauphase (Maßnahme-Nr. 1-9),
- Einsatz einer Innenbeleuchtung des Stadions (Maßnahme-Nr. 1-10),
- Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen mit verringerter Anlockwirkung auf Insekten für die geplanten Flutlichtanlagen (Maßnahme-Nr. 1-11),
- Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen mit verringerter Anlockwirkung auf Insekten für die Straßen- und Gebäudebeleuchtung (Maßnahme-Nr. 1-12),
- Verwendung von Vogelschutzglas für Glasfassaden (Maßnahme-Nr. 1-13),
- Zäunung der vom Vorhaben betroffenen Teilhabitate der Zauneidechse sowie der Ersatzhabitate (Maßnahme-Nr. 1-15),
- Zäunung der vom Vorhaben betroffenen Teilhabitate der Mauereidechse sowie der Ersatzhabitate (Maßnahme-Nr. 1-16)
- Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen (Maßnahme-Nr. 1-17) sowie
- Fang und Umsiedlung von Mauereidechsen (Maßnahme-Nr. 1-18).

Wenn dies eingehalten wird, so sollte sich die Auswirkung auch aus Sicht der Naturschutzverbände in vertretbarem Rahmen halten. Eine Spezifizierung der Ausgleichsmaßnahmen ist erforderlich, um hier einen wirklichen Gewinn für den Natur- und Artenschutz herzustellen, z.B. „Aufwertung des Lebensraumes für die Zauneidechse“ ist wenig präzise.

Bei der Bauausführung ist auf besonderen Schutz dieser Gebiete zu achten und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, insbesondere dürfen in den angeführten Gebieten keine Baustelleneinrichtungen, Zufahrten oder Ähnliches untergebracht werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans verweisen auf die Ausführungen im Umweltbericht, welcher die Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschreibt.

<p>Alle Maßnahmen nach 4.5.2.1 und Kapitel 5 des Umweltberichts sind einzuhalten.</p> <p>Zu den teilversiegelten Flächen gehören in der Regel gepflasterte Bereiche. Über den Umfang solcher Flächen liegen derzeit keine Angaben vor. Dies sollte nachgeholt werden.</p> <p>Ebenso ist die Gestaltung der Toilettenanlagen außerhalb des Stadions (dort werden sehr viele Spiele mit einer erheblichen Anzahl von Zuschauern durchgeführt) neu sowie ausreichend dimensioniert und nicht in Dixie-Klo-Art umzusetzen (dies u.a. als Maßnahme zur Reduktion des „Wildpinkelns“).</p> <p>Darüber hinaus soll im Zuge der Schaffung eines dezentralen Parkangebots das Abstellen von Fahrzeugen in den Alleen des Hardtwalds sowie an Waldrändern nicht nur deutlich reduziert, sondern vor allem deren Verbote überwacht und geahndet werden.</p> <p>Versiegelung</p> <p>Eine Versiegelung des Gästeparkplatzes ist als unnötig anzusehen, preisgünstigere Lösung z.B. mit Kies und Schatten spendenden Bäumen ist anzustreben.</p> <p>Notwendige Verbesserungen im Rahmen des Neubaus</p> <p>Entsorgung der Altlasten der Wälle: Die Wälle enthalten Schadstoffe, die zum Glück bis jetzt nicht in die darunterliegenden natürlich anstehenden Böden verschleppt wurden. Diese Gefahr bestünde durch die Baumaßnahmen, so die kontaminierten Wälle nicht fachgerecht entsorgt werden. In 3.5.1 Altlasten der Begründung ist der Aushub und die sichere Deponierung nicht klar gefordert. Wenn schon gebaut wird, müssen im Zuge diese Altlasten aus dem beschriebenen wertvollen Naturraum entfernt werden. Hier bietet sich eine vergleichsweise günstige Gelegenheit, diese Altlasten zu entfernen, und damit z.B. eine Gefährdung des Grundwassers zu</p>	<p>Dies ist im Rahmen der Bestandserhebung erfolgt.</p> <p>Dies ist so vorgesehen.</p> <p>Auch das ist so geplant.</p> <p>Der Ausbau des Parkplatzes wird entsprechend der angestrebten Nutzung vor allem als Busparkplatz erfolgen. Zusätzliche Baumpflanzungen behindern den notwendigen, flexiblen Einsatz dieser Flächen.</p> <p>Ein Abbau der Wälle ist aus Bodenschutz-Gründen nach Einschätzung des Umwelt- und Arbeitsschutzes nicht notwendig.</p> <p>Sofern sie abgetragen werden sollen, ist in jedem Fall das Material gesondert abfalltechnisch zu untersuchen. Im Vorfeld der Baumaßnahme muss deshalb ein umfassendes Aushub- und Entsorgungskonzept erstellt und mit der Stadt Karlsruhe abgestimmt werden.</p> <p>Ob die Wälle abgetragen werden entscheidet sich im Rahmen der konkreten Planung für das Stadion.</p>
--	---

verhindern.

Verkehrskonzept

Positiv zu sehen ist der Ansatz eines Verkehrsmixes unter starker Einbeziehung des Fuß- und Radverkehrs und der Anreise mit ÖPNV. Das dezentrale Parkkonzept mit Einbeziehung der vorhandenen Parkplätze und Parkhäuser begrüßen wir, es ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Zu unserem Bedauern ist die Annahme von bis zu 5.000 PKW wohl für die nächsten Jahre realistisch, jedoch sollte eine Reduzierung dieser hohen Zahl durch Werbung und finanzielle Anreize angestrebt werden.

Ein Parkdeck auf dem Birkenparkplatz lehnen wir entschieden ab. Schon aus ökonomischen Gründen kommt ein zweites Parkdeck zusätzlich zu dem geplanten VIP-Parkhaus mit 1000 Plätzen nicht in Frage. Es würde nur bei Großveranstaltungen belegt, wie Heimspielen oder Konzerten, da könnten mit den Parkgebühren weder die Bau- noch die Unterhaltskosten auch nur annähernd gedeckt werden. Auch eine „anderweitige Einkünfte generierende Nutzung z.B. als Fläche für Flohmärkte oder Fahrtraining wäre nicht möglich. Die Zahl der Parkplätze auf der Fläche könnte durch platz sparende intelligente Ausnutzung deutlich gesteigert werden. So könnte bei Großveranstaltungen z.B. jede Reihe direkt aus der Theodor-Heuss-Alle angefahren werden, Zu- und Abfahrt könnte über dieselbe Fahrbahn erfolgen, da die Zufahrten vor dem Spiel und die Abfahrten nach dem Spiel erfolgen. Aus ökologischer Sicht ist die Erhaltung der freien Fläche sehr wichtig. Die Nutzung dieser Fläche sollte gerade im Hinblick auf die angestrebte Abnahme der Zahl der zu parkenden PKW flexibel bleiben und nicht durch ein teures Parkdeck festgelegt. Durch dieses Parkdeck entstünde wirtschaftlicher Druck, dieses zu belegen, was den Zielen des vorgelegten Verkehrskonzeptes widerspricht.

Das sieht die Stadt Karlsruhe auch so. Deshalb wird von ihr auch kein Parkhaus auf dem Birkenparkplatz finanziert. Allerdings wird dort trotzdem Planungsrecht für ein Parkdeck geschaffen, falls sich wider Erwarten erweisen sollte, dass das Verkehrskonzept hier nicht tragfähig sein sollte. Davon geht die Stadtplanung allerdings nicht aus.

Eine solche platzsparende, intelligente Anlage des Parkplatzes mit Baumpflanzungen ist derzeit geplant.

BUND, Nachtrag vom 30.03.2016

Von Spaziergängern im Schlossgarten wurden sie auf eine aktuell stattfindende Amphibienwanderung aus dem nördlichen Hardtwald in den Schlossgarten zum Ablaichen in den Schlossgartensee hingewiesen.

Ihre derzeitigen Beobachtungen haben ergeben, dass es sich um Erdkröten handelt, schätzungsweise um die 1000 Tiere. Viele davon kommen über das Sträßchen „An der Fasanengartenmauer“ und stammen zwangsläufig aus dem Waldgebiet nördlich davon, zwischen Friedrichstaler und Linkenheimer Allee, möglicherweise auch westlich der Lärchenallee. Ihrem Eindruck nach ist dort die hauptsächliche Population.

Dies wird nachgereicht mit der Bitte um Kartierung, um Schutzmaßnahmen während und nach der Bauphase einleiten zu können. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war ihnen die Erdkrötenpopulation noch nicht bekannt.

Anlass des Nachtrages ist eine in diesem Jahr erstmals in dem Ausmaß offensichtliche Erdkrötenwanderung zwischen dem Schlossparkteich und den nördlich angrenzenden Waldgebieten, die das Landhabitat der Erdkröten darstellen.

Die Erdkröte gehört zu den national geschützten Amphibienarten. Eine Population im Hardtwald ist bekannt, allerdings schwankt die Individuenstärke jährlich in Abhängigkeit von der Witterung. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Population als groß bis sehr groß einzustufen und trotz der Zerschneidungen durch Straßen und Wege (auch Radfahrer stellen für Amphibien eine Gefahr dar) in gutem Erhaltungszustand.

Im Rahmen der Erhebungen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und den Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren „Fußballstadion im Wildpark“ wurden auch die Erdkröten erfasst. Im Plangebiet waren dies 2014 acht adulte Tiere sowie ein juveniles. Ihre Fundorte sind Waldgebiete oder Gehölzstreifen, die auch für andere Arten relevant sind, z.B. Zauneidechsen. Die 2014 ermittelten Fundorte liegen komplett in den ausgewiesenen Tabuzonen. Die BPlan-Flächen außerhalb dieser Tabuzonen scheinen für Erdkröten als Landlebensraum weniger gut geeignet.

Der Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt Karlsruhe geht davon aus, dass der BUND eine Beeinträchtigung der Population während der Amphibienwanderzeit sieht. Da die Zuwegung für die Baustelle „Wildparkstadion“ nicht von Süden über den Ahaweg und die Alleen geplant ist, kann diese Sorge vernachlässigt werden.

Dennoch wird die Stadt selbstverständlich die Entwicklung der Population der Erdkröte im südlichen Teil des Hardtwaldes beobachten. Sollten bisher nicht erkennbare Schutzvorkehrungen während der Bauphase erforderlich werden, werden entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet. Mit dem BUND wird der Umwelt- und Arbeitsschutz nach der Sommerpause ein Austauschge-

	<p>spräch suchen, das die Erfahrungen dieses Jahres zum Inhalt haben wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird allerdings davon ausgegangen, dass das Hauptthema die schwierige Überwindung der Schlossparkmauer durch Jungkröten sowie deren Entkommen aus dem Schlossparkteich bei Niedrigwasserstand sein wird.</p>
<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 24.02.2016</p>	
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen enthalten, die sich im Eigentum des Landes Baden- Württemberg befinden. Mit Schreiben vom 20.08.2014, 02.03.2015, 07.07.2015 und 03.11.2015 haben wurde bereits mitgeteilt, unter welchen Voraussetzungen die betroffenen landeseigenen Grundstücke für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung gestellt werden können. Diese Voraussetzungen gelten weiterhin.</p> <p>Nach dem Bebauungsplanentwurf soll die betroffene Teilfläche des landeseigenen Grundstücks Fist. Nr. 6537 als Sondergebiet Sport (SO 2) ausgewiesen werden. Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes soll das Sondergebiet SO 2 der Unterbringung von Stellplätzen für das gesamte Sondergebiet Sport sowie für Flächen für sportliche, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke dienen.</p> <p>Diese Festlegungen sind zu weitgehend.</p> <p>Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der unmittelbar angrenzenden Sportanlagen des Instituts für Sport und Sportwissenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu gewährleisten, halten wir es für zwingend erforderlich, die zulässigen Nutzungen innerhalb des Sondergebietes SO 2 zu begrenzen.</p> <p>Die Sportflächen des KIT sind heute</p>	<p>Hier geht es nicht um die Frage des Grunderwerbs, sondern das Land ist hier aufgefordert als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zum Bebauungsplan, soweit es in seinem <u>Aufgabenbereich</u> durch die Planung berührt ist.</p> <p>Das ist richtig. Ca. 1.000 der 1.500 im Plangebiet nachzuweisenden Stellplätze werden voraussichtlich in diesem Gebiet in einem Parkdeck untergebracht.</p> <p>Leider wird nicht dargelegt, inwiefern, die Festlegungen zu weitgehend sind.</p> <p>Leider wird auch hier nicht dargestellt, inwiefern der ordnungsgemäße Betrieb der Sportanlagen durch das benachbarte Parkdeck beeinträchtigt wird.</p> <p>Bei Betrachtung der Gegebenheiten ist dies nicht nachvollziehbar. Auch wird nicht dargestellt, inwiefern die Nutzungen zu begrenzen sind. Auf die Änderungswünsche ist insofern – da nicht nachvollziehbar begründet – nicht einzugehen.</p>

durch eine naturräumliche Einbindung geprägt. Es ist sicher zu stellen, dass dieses qualitative Merkmal auch im Falle der Abtretung von Flächen sowohl für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbleibenden Funktionen (Center Court und Heimspiel), als auch für die im Süden anschließenden Anlagen des KIT erhalten bleiben. Der Ausweisung von direkt anschließenden Parkierungsflächen oder einer Parkpalette wird widersprochen. Dies trifft insbesondere auch die Festlegung einer Genehmigungsfähigkeit von Baulichkeiten mit einer Grundfläche von bis 7 300 m² und eine Höhenentwicklung bis 12 m zu. Die Bereitstellung von Gelände wird auch von diesem weiteren Aspekt abhängig gemacht.

Zur Sicherstellung alternativer Ausweisungen von Parkierungsflächen sind in diesem Zusammenhang auch SO 4- SO 7 in eine mögliche Ausweisung für Flächen für Parkierung und Parkdecks einzubeziehen. Für das SO 3 ist eine Erhöhung der Zulässigkeit eines möglichen Parkdecks um eine weitere Etage auf 10 m inklusive Anbindung über Brücke oder unterirdische Passage zu prüfen.

Das SO 2 und die im Südwesten anschließenden Sport und Spielflächen umfassen landeseigene Flächen auf welchen sich Einrichtungen des Sportinstitutes des KIT befinden. Die Einbeziehung dieses Gebietes in das spätere Nutzungskonzept der Stadt ist nur insofern möglich, wie über die Ersatzausweisung der bisher dort ausgewiesenen Funktionen zwischen Stadt und Land Einvernehmen erzielt wird und eine entsprechende Ausweisung in vergleichbarer Nähe zum Sportinstitut gesichert werden kann. Zur planungsrechtlichen Sicherung wird nochmals gebeten zu überprüfen, ob der Geltungsbereich des Bebauungsplanes z.B. nach Süden erweitert werden kann, um die spätere bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Ersatzlösung im Sinne einer angemessenen baulichen

Es ist sicher eine Qualität, in einer angenehmen natürlichen Kulisse Sport betreiben zu können. Jedoch stellt dies keinen Belang dar, auf den ein Anspruch besteht.

Zudem bleibt ein Großteil der natürlichen Kulisse erhalten. Das Parkdeck selbst grenzt nach derzeitiger Planung nicht direkt an das Center Court an, sondern lediglich Trainingsflächen des KSC. Zudem ist lt. Festsetzung im Bebauungsplan das Parkdeck mindestens zu 50 % mit Fassadenbegrünung zu versehen.

Die Alternativen wurden für das Gesamtkonzept bereits in einem frühen Stadium geprüft und zum Teil aus funktionalen Gründen, zum Teil aus Gründen des Natur- und Artenschutzes wieder verworfen.

Hierzu finden zahlreiche eigenständige Verhandlungen statt, die jedoch nicht im direkten Zusammenhang zum Bebauungsplan stehen, sondern lediglich die spätere Realisierung der Planung zur Nutzung durch den Fußballverein ermöglichen.

Eine Sicherung der Ersatzflächen für das Sportinstitut wird nicht innerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens erfolgen, das inzwischen kurz vor dem Abschluss steht. Auch hierzu fanden bisher eine Vielzahl von Ab-

<p>Strukturierung und einer gleichzeitigen adäquaten Einbindung in ein KIT Sportgelände Gesamtkonzept sicherstellen zu können. Im Hinblick auf den Erhalt von Bäumen und Eingriffe in den Wald, wird im Zusammenhang mit der Findung von Ersatzlösungen ebenfalls auf die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Richtung Süden verwiesen. Weiterhin ist planungsrechtlich sicherzustellen, dass eine Umfriedung des Sondergebietes Sport gegenüber den Flächen des KIT erfolgen kann. Für eventuell im Süden anschließende Ersatzflächen ist ebenso sicher zu stellen, dass eine Nutzbarkeit der Spielflächen des KIT im Zusammenhang mit Habitat Bäumen ohne Verkehrsgefährdung langfristig sichergestellt ist und ein Spielbetrieb auch unter Flutlicht gesichert ist. Gleiches gilt auch für die Sicherstellung einer Genehmigungsfähigkeit von Überdachungsbauwerken in dem Falle, dass im Zuge der Schaffung von Ersatzplätzen die Zahl der Plätze reduziert wird. Auf die entsprechenden Schriftwechsel wird verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch nochmals festgehalten, dass Bedingung für die Abtretung des Spielfeldes im Südwesten eine adäquate Lösung in Nachbarschaft des Sportinstitutes sein muss.</p>	<p>stimmungsgesprächen statt.</p>
<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 02.02.2016</p>	
<p>Mit Schreiben vom 13.07.2015 wurde erstmals zur Planung eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir nochmals verwiesen wird. Der hierin angesprochene Raumordnerische Vertrag zur Kompensation des Eingriffs in den Regionalen Grünzug wurde am 29.07.2015 unterzeichnet.</p> <p>Der Regionalverband stimmt dem Bebauungsplan zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 01.02.2016</p>	
<p>Der Flächennutzungsplan stellt auf der geplanten Fläche "Grünfläche" mit der</p>	

<p>Zweckbestimmung Sportplatz dar. Das Wildparkstadion selber ist als "Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt. Der Birkenparkplatz, auf dem eine Parkpalette geplant ist, wird als "Wald" dargestellt. Der Entwurf für den Bebauungsplan ist deshalb aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Auf Antrag der Stadt Karlsruhe wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der abschließende Beschluss zur Einzeländerung des FNP wurde in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes am 12. Oktober 2015 beschlossen.</p> <p>Für die notwendige Genehmigung der Einzeländerung „Wildparkstadion“ des FNP beim Regierungspräsidium Karlsruhe steht noch die Waldumwandlungserklärung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe aus. Sobald diese Erklärung vorliegt wird die Einzeländerung des FNP dem Regierungspräsidium vorgelegt. Nach deren Genehmigung und Veröffentlichung ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes stimmt dem Bebauungsplan „Fußballstadion im Wildpark“ zu.</p>	<p>Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird erst nach der notwendigen Genehmigung des Flächennutzungsplans erfolgen.</p>
<p>Verkehrsbetriebe Karlsruhe, 26.02.2016</p>	
<p>Die VBK haben - über die Stellungnahme vom 07.07.2015 hinaus - keine weiteren Einwendungen. In der Stellungnahme des Stadtplanungsamts zum o.g. Bebauungsplan vom 23.10.2015 wurden die VBK-relevanten Belange geklärt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stadtwerke Karlsruhe, 22.02.2016</p>	
<p>Trinkwasserversorgung</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung war der Geschäftsbereich Trinkwassergewinnung <u>intern</u> nicht involviert worden. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Schutzgebiete und Zuströmbereiche der Karlsruher Wasserwerke.</p>	

Anlässlich der öffentlichen Auslegung soll deshalb ein ergänzender Hinweis gegeben werden:

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass wegen der im Bereich der Wälle und im Umfeld des Stadions bzw. des Spielfelds vorhandenen anthropogenen Auffüllungen, welche eine uneingeschränkte abfallrechtliche Verwertung nicht zulassen, im Vorfeld der Baumaßnahmen ein umfassendes Aushub- und Entsorgungskonzept zu erstellen und mit der Stadt Karlsruhe abzustimmen ist. Aus Sicht der Trinkwasserversorgung sind aus Gründen des Grundwasserschutzes in diesem Konzept auch Vorkehrungen zu treffen, dass durch die Baumaßnahmen keine Mobilisierung von Schadstoffen und eine Verunreinigung des Grundwassers stattfindet. Das Aushub- und Entsorgungskonzept sollte um diesen Aspekt erweitert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.